

# **Stadt Bad Wimpfen**

**Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen  
und ähnlichen Zuwendungen**

**„Spendencharta“**

## Vorbemerkung

Die Gemeindeordnung für Baden- Württemberg wurde mit Wirkung vom 18.02.2006 in § 78 um den Absatz 4 erweitert, der folgende Wortlaut hat:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Des Weiteren wirkt die **„Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung)**, Baden-Württemberg (Antikorruptionsgesetz) VerwR 4.02 vom 15. Januar 2013 - Az.: 1-0316.4/74 - (GABl. Nr. 2, S. 55) in Kraft getreten am 1. Januar 2013

Diese Rechtslage sieht zwei wesentliche Änderungen vor:

- Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister oder den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet allein der Gemeinderat.
- Bei Spenden, die eine gewisse Höhe übersteigen und die Verdachtsmomente gemäß VerwR 4.02 §4.1.1 erfüllen, benötigen umfangliche Transparenz um die aufgelisteten Verdachtsmomente vorab zu entgegnen.

## Begriffsdefinition

§ 78 Abs. 4 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Stadt Bad Wimpfen. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Zuwendungen, die im Rahmen von Sponsoring an die Stadt Bad Wimpfen übertragen werden, bei denen der Geber eine Gegenleistung erhält und ein Sponsorenvertrag abgeschlossen wurde. Dieser Sponsorenvertrag hat öffentlich zu sein. Die Sponsoring-Vereinbarung ist stets in Schriftform

abzuschließen und vom Gemeinderat oder dem Verwaltungsausschuss öffentlich zu beschließen. Ziel und Zweck des Sponsorings sind darin nachvollziehbar darzustellen und Leistung (des Sponsors) und Gegenleistung der Stadt sind unmissverständlich zu definieren. Es ist ausgeschlossen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Leistungen macht oder in sonstiger Weise hierauf Einfluss nimmt.

Es ist stets zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit einer aktuellen oder künftigen Maßnahme der betroffenen Verwaltung besteht oder konkret herstellbar ist. Ein entsprechender Hinweis über die in diesem Sinne erfolgte Prüfung ist in die Vereinbarung mit aufzunehmen.

Die Entscheidungsträger und die Beschäftigten der Verwaltung dürfen keine individuellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhalten.

## **Regelung**

1. Die Stadt Bad Wimpfen und ihre Amtsträger dürfen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen nur insoweit und in dem Umfang annehmen, als diese der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen.
2. Die Stadt Bad Wimpfen und ihre Amtsträger dürfen dem Geber (Spender/Sponsor) einen Vorteil für seine Spende (Schenkung, Zuwendung) weder versprechen noch in Aussicht stellen. Daher darf die Einwerbung oder Annahme einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendung im Zusammenhang mit einer zurückliegenden, gegenwärtigen oder künftig absehbaren Dienstausbübung der Stadt Bad Wimpfen und ihrer Amtsträger nicht erfolgen; dies gilt auch dann, wenn die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung nach dem Willen des Gebers an einen Dritten (Verein, Verband, kirchliche Einrichtung, Interessengemeinschaft etc.) weitergeleitet werden soll.
3. Im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 muss sichergestellt sein, dass ein zurückliegender, gegenwärtiger oder künftig absehbarer Bezug zwischen Geber (Spender/Sponsor) und einer dienstlichen Handlung der Gemeinde bzw. des Amtsträgers nicht hergestellt werden kann. Sämtliche Fachämter der Stadtverwaltung sollten im konkreten Fall in dieser Hinsicht vor Annahme der Spende abgefragt werden.
4. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung, einer ähnlichen Zuwendung sowie einer Sponsoringvereinbarung obliegt allein dem Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfalle, seinem Stellvertreter. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf sonstige Bedienstete der Gemeinde oder andere Amtsträger (Schulleitung, Feuerwehrkommandant/in, Kindergartenleiter/in etc.) ist nicht zulässig. Ergeht an diese Personen ein entsprechendes Angebot, ist der potentielle Spender (Sponsor) an den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter zu verweisen.

## **Vermittlung von Zuwendungen**

Zu den von der Vorschrift erfassten Spenden zählen auch solche, die über die Stadt Bad Wimpfen über einen Dritten gelangen sollen, beispielsweise an einen gemeinnützigen Verein, einer Stiftung oder eine gemeinnützige Einrichtung.

In den nachstehenden Regelungen umfassen die Begriffe Einwerbung und Annahme jeweils auch die Vermittlung von Spenden zugunsten Dritter.

## **Verantwortlichkeiten**

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Richtlinie sind die Fachämter selbst verantwortlich. Die Stadtkämmerei übernimmt die Berichtspflichten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Gemeinderat.

### **1. Einwerbung von Spenden**

Förmliche Schreiben oder sonstige Veröffentlichungen, mit denen die Stadt Bad Wimpfen um Zuwendungen bittet, müssen vom Bürgermeister oder Beigeordneten unterzeichnet sein.

Das Aufstellen von Spendenkassen in Einrichtungen der Stadt Bad Wimpfen muss vom Bürgermeister genehmigt werden. Ausnahmsweise dürfen Amtsleiter/innen, Schulleiter/innen (einschließlich Musikschule) und Kindergartenleiter/innen für ihren Bereich Spenden einwerben (z.B. bei bereichseigenen Veranstaltungen). Die Entscheidung über die Annahme der Spende liegt beim Gemeinderat der Stadt Bad Wimpfen.

### **2. Annahme von Spenden**

Spenden bis 100 Euro dürfen vom Bürgermeister vorläufig angenommen werden, der Gemeinderat entscheidet jeweils halbjährlich über die endgültige Annahme dieser Spenden.

Spenden über 100 Euro werden vom zuständigen Fachamt über die Stadtkämmerei dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Eine Spende darf erst entgegengenommen werden, wenn der Gemeinderat darüber entschieden hat. Spenden bis 100 Euro gelten als vorläufig angenommen.

Spender und die gespendeten Summen müssen öffentlich benannt werden (z.B. auf der Homepage der Stadt Bad Wimpfen), ausgenommen sind die Spender privater Spenden, die ein Gesamtvolumen von 2000.- Euro pro Jahr nicht überschreiten.

Die Auflistung enthalten, den Namen/Institution des Spenders, die Spendensumme und den Zweck der Spende. Anonyme Großspenden sind nicht zulässig und werden nicht

angenommen, wobei eine Großspende auf einen Betrag von mehr als 2 000.- Euro/Jahr pro Person/Institution festgelegt wird.

Folgende Spenden sind vom förmlichen Spendenverfahren ausgenommen und bedürfen keiner Zustimmung durch den Gemeinderat:

- Kuchenspenden von Eltern für Schul- und Kindergartenfeste und ähnliche Veranstaltungen
- Ehrenamtliche Mitarbeit in oder für städtische Einrichtungen
- Kleiderspenden, Bücherspenden, Schreib- und Bastelmaterial für Kindergärten, Schulen, die Stadtbücherei und andere städtischen Einrichtungen
- Blumenspenden für Weihnachtsfeiern und Altennachmittage
- Spenden für Schul- oder Schülerprojekte, für die die Stadt als Schulträger zur Finanzierung nicht verpflichtet ist.

## **Weiteres Verfahren**

Über die Annahme einer Spende entscheidet der Gemeinderat, in Hinblick auf ein transparentes Verfahren, in öffentlicher Sitzung mit Nennung der Spender, des Gesamtbetrages und des Verwendungszweckes für Großspenden.

Hat der Geber von privaten Spenden bis 2000 Euro/Jahr aus nachweislich berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, ist darüber in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Der Nachweis dafür muss in schriftlicher Form erbracht und die Gründe nachvollziehbar dargelegt werden.

Spenden von Privatpersonen/Institutionen/Firmen, die den Nennwert von über 20 000 Euro/Jahr erreichen müssen immer in öffentlicher Sitzung mit Nennung des Namens, der Spendensumme und des Spendenzwecks genannt werden, wobei die Quelle der Spende entscheidend ist und nicht der Name des Spenders/ Institution um kumulierte Spenden aus der gleichen Quelle einordnen zu können.

Über die Annahme von Kleinspenden bis 2000 Euro/Jahr pro Person/Institution wird anonym vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung abgestimmt.

Spendenbescheinigungen werden erst nach Beschlussfassung über die Annahme und Eingang der Spenden ausgestellt.